

Erklärung gemäß §234i VAG Grundsätze der Anlagepolitik Pensionskasse der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft Direktion für Deutschland VVaG

1 Darlegungspflichten

Gemäß § 234i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) müssen Pensionskassen der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik zur Verfügung stellen. Die Erklärung muss mindestens auf die folgenden Punkte eingehen:

- o das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung,
- o die Strategie,
- o sofern zutreffend, in Bezug auf den Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen
- o die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und unternehmerischen Belangen Rechnung trägt.

Pensionskassen müssen die Erklärung öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.

2 Erläuterung zum Altersversorgungssystem

Die Pensionskasse der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft Direktion für Deutschland VVaG, Berliner Straße 56-58, 60311 Frankfurt am Main, ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der Pensionskasse einräumt. Die Pensionskasse unterliegt als regulierte Pensionskasse i.S.v. § 233 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Deutschland der Fachaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Neben der Satzung und den Versicherungsbedingungen gelten insbesondere die Bestimmungen des VAG und des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Die Pensionskasse erbringt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Pensionskasse ist seit dem 01.12.1982 für den Neuzugang geschlossen ist. Dementsprechend hat sie nur regulierten Altbestand. Bestehende Mechanismen zum Schutz der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind die gesetzliche Einstandsverpflichtung im Sinne einer Subsidiärhaftung des die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers aus dem Betriebsrentengesetz, sowie ab 01.01.2022 ein Schutz über den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für den Zahlungsausfall des Arbeitgebers im Rahmen dieser Einstandsverpflichtung.

Die Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Pensionskassenleistungen sind im Einzelnen in der Satzung und den Versicherungsbedingungen unserer Kasse in ihren jeweils geltenden Fassungen beschrieben. Unsere Kasse gewährt Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente in Form von Witwen- und Witwerrente bzw. Waisenrente. Im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Ausgleichsberechtigte erhalten ausschließlich Altersrente und keine anderen Leistungen. Für die Erbringung der satzungsgemäß zustehenden Leistungen gewährt die Pensionskasse einen Rechtsanspruch.

Die endgültige Festsetzung Ihrer Pensionskassenleistungen erfolgt erst bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß ihrem tatsächlichen Versicherungsverlauf nach den jeweils geltenden Bestimmungen zur betrieblichen Altersversorgung des Unternehmens, der Satzung und den Versicherungsbedingungen unserer Kasse. Hierbei werden die Beiträge aufgrund der Vorgaben der Satzung und den Versicherungsbedingungen in die entsprechende Rente umgerechnet.

Ein Anspruch auf Übertragung des Übertragungswertes der Pensionskassenanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers im Falle des Arbeitgeberwechsels besteht nicht.

Die wesentlichen Ertragsquellen der Pensionskasse resultieren aus den geleisteten Firmenbeiträgen und den Kapitalerträgen. Den Kapitalanlagerisiken wird durch eine risikoadäquate Kapitalanlagepolitik begegnet. Die Sicherheit der Vermögensanlagen wird kontinuierlich im Rahmen des Risikomanagements überprüft.

Die erworbenen Anwartschaften auf Leistungen und die laufenden Renten der Pensionskasse sind im Rahmen der Bestimmungen des aufsichtsrechtlich genehmigten Technischen Geschäftsplans vollständig ausfinanziert. Sofern zukünftig auftretende Fehlbeträge nicht vollständig durch die Verlustrücklage ausgeglichen werden können, enthält die Satzung die Möglichkeit zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrags durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars mit Genehmigung der Aufsicht die Versicherungsleistungen herabzusetzen.

3 Grundsätze der Anlagepolitik

Die Kapitalanlagestrategie der Pensionskasse zielt darauf ab, im Rahmen der für Versicherungsunternehmen bzw. regulierte Pensionskassen geltenden Gesetze und Regelungen sowie unter Abwägung von Rentabilität und Risikotragfähigkeit eine auskömmliche Rendite zu erzielen. Für die Vermögensanlagen werden die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Anlageverordnung (AnIV) sowie der Rundschreiben und Verlautbarungen der BaFin eingehalten.

Das Vermögen wird so angelegt, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Außerdem wird ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, sowie eine strategische und taktische Anlagepolitik durch die Pensionskasse sichergestellt. Da aufgrund der Schließung der Pensionskasse keine neuen Ansprüche und damit keine neuen Beiträge entstehen, ist die Risikotragfähigkeit sehr begrenzt. Somit wird zur Sicherstellung der Rentenzahlungen ganz überwiegend in Anlageklassen mit geringem Kredit- oder Marktrisiko investiert.

Die Pensionskasse investiert derzeit in folgende Anlageklassen:

- festverzinsliche Anlagen öffentlicher und privater Emittenten mit einem Bonitätsrating zwischen AA und AAA in EUR
- Immobilien-Dachfonds mit dem Schwerpunkt Immobilien Gewerbe/Europa

4 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Anlagepolitik

Im Sinne einer umfassenden Risikoabwägung werden in der Anlagestrategie auch qualitative Aspekte, die ökologische, soziale und die gute Unternehmensführung betreffende Gesichtspunkte (ESG) aufgegriffen und im Anlageprozess berücksichtigt.

5 Überprüfung der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wird mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf überarbeitet und angepasst. Ergeben sich im Laufe des Jahres potenzielle Auslöser, die zu einer Änderung der Anlagepolitik führen, findet eine Ad-hoc Überprüfung und falls notwendig eine entsprechende Anpassung der Anlagepolitik auch unterjährig statt.

Potenzielle Auslöser können grundsätzlich nachfolgende Ereignisse sein:

- Neue regulatorische Vorgaben
- Grundsätzliche Änderung der Anlageziele bspw. bedingt durch sich wandelnde Marktbedingungen
- Integration neuer Finanzinstrumente in die Anlagestrategie im Rahmen eines Neu-Produkte-Prozesses
- Wesentliche Änderungen des Risikoprofils